

HAUSHALTSSATZUNG

des KINDERGARTENZWECKVERBANDES STEINEBACH AN DER WIED für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.03.2024

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Steinebach a.d.W. vom 25.09.1973, zuletzt geändert am 14.10.1985, die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	947.500,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	924.920,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	22.580,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	795.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	795.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Umlagen

Die nicht gedeckten Kosten für den Um- und Ausbau und die Einrichtung des Kindergartens werden von den Gemeinden des Zweckverbandes zu je 50% nach dem Verhältnis der für die Verbandsgemeindeumlage maßgebenden Grundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz und zu je 50% nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Zahl der Einwohner aufgebracht. Stichtag ist der, der Fertigstellung des Kindergartens vorausgehende 31. Dezember. Zur Finanzierung notwendige Darlehen nimmt der Zweckverband auf.

Für den Erneuerungs- und Erweiterungsaufwand gilt dies entsprechend.

Die nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Kindergartens werden im Wege der jährlichen Verbandsumlage aufgebracht. Umlagemaßstab ist die Zahl der im vorangegangenen Haushaltsjahr zum Besuch des Kindergartens berechtigt gewesenen Kinder.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	0,00 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	6.920,00 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	29.500,00 EUR

Steinebach a. d. Wied, den 28.03.2024

Christof Schumacher
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, den 08.04.2024 bis Dienstag, den 16.04.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag / Dienstag	08.00-12.00 Uhr	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-18.30 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, Zimmer Nr. 118 öffentlich aus.

Hachenburg, den 28.03.2024

Im Auftrag

Igor Rankovski